

Eidgenössisches Polizei- und
Justizdepartement EJPD

Per Mail an

- > SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
- > Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
- > Daniel.keller@seco.admin.ch
- > Hans-peter.egge@seco.admin.ch

Bern, 5. September 2017/YB
VL Umsetzung MEI

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Generelle Bemerkungen

FDP.Die Liberalen war im Parlament federführend bei der Umsetzung von Verfassungsartikel 121a. Die Ziele der FDP waren einerseits die Sicherung der für die Schweiz immens wichtigen Bilateralen Verträge und andererseits die Senkung der Zuwanderung. Damit letzteres gelingt, muss der Inländervorrang griffig ausgestaltet werden. Denn nur wenn der Inländervorrang den inländischen Arbeitslosen eine echte Chance bietet, führt dies weniger oft zur Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland. Gleichzeitig muss die Stellenmeldepflicht so ausgestaltet werden, dass sie auf Unternehmensseite mit vertretbarem administrativem Aufwand umsetzbar ist. Zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes verlangt die FDP eine gute Koordination zwischen den öffentlichen Arbeitsvermittlungen (öAV) und den Unternehmen. Insgesamt entspricht die Vorlage noch zu wenig dem Willen des Gesetzgebers. Die FDP kann daher nur teilweise zustimmen und bringt nachstehend ihre Forderungen zum Ausdruck.

Stellenmeldepflicht

Wie oben ausgeführt, begrüsst die FDP einen relativ tiefen Schwellenwert. Wir hinterfragen aber, ob ein starrer Wert von 5% der richtige Ansatz ist. Namentlich bemängeln wir, dass der Bundesrat auf die Prüfung eines Modells, das mit flexiblen Grössen operiert, verzichtet hat. Gemäss Art. 21a E-AuG sind „bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit“ Massnahmen zu ergreifen. Dazu müsste zuerst die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen eruiert werden. Basierend darauf würde die Stellenmeldepflicht ausgelöst, sobald die Arbeitslosigkeit in einer Berufsgruppe, Tätigkeitsbereich oder Wirtschaftsregion den Durchschnitt um einen bestimmten Faktor überschreitet (z.B. Faktor 1.5). Parallel zum flexiblen Wert pro Berufsgruppe und Tätigkeitsbereich müsste ein absoluter „Deckel“ definiert werden, der zwischen 5% und 7% liegen sollte.

Am Verordnungsentwurf des Bundesrates bemängeln wir scharf, dass bei der Festlegung des Schwellenwerts, entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, nur die Berufsarten und nicht die Wirtschaftsregionen berücksichtigt wurden. Mit der Differenzierung in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereiche oder Wirtschaftsregionen wollte der Gesetzgeber erreichen, dass den unterschiedlichen Arbeitsmarktsituationen in den verschiedenen Wirtschaftsregionen Rechnung getragen wird. Im Parlament – und damit zuhanden

der Materialien – wurde namentlich das Tessin genannt. Wir fordern den Bundesrat auf, das Kriterium „Wirtschaftsregion“ gemäss Art. 21a Abs. 2 und 3 E-AuG in die Verordnung aufzunehmen.

Dauer der Informationssperre

Die vorgeschlagene Änderung der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) sieht in Art. 53b vor, dass eine meldepflichtige Stelle frühestens nach fünf Arbeitstagen (nach Eingangsbestätigung der Stellenmeldung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung) anderweitig ausgeschrieben werden darf. Während diesen fünf Tagen beschränkt sich der Zugriff auf die Stelleninformation auf die öffentlichen Arbeitsvermittlungen (öAV) und die bei diesen als arbeitslos gemeldeten Stellensuchenden. Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt dem Arbeitgeber nach drei Tagen passende Dossiers zu oder teilt diesen mit, dass keine geeigneten Dossiers vorhanden sind. Die FDP heisst die Dauer der Informationssperre gut. Jedoch verlangen wir die unverzügliche Aufhebung der Informationssperre, im Fall, dass die öAV dem Arbeitgeber nach drei Tagen kein passendes Dossier zustellen kann.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht

Die FDP begrüsst, dass für unternehmensinterne Neubesetzungen, Kurzanstellungen und die Anstellung von Familienmitgliedern Ausnahmen vorgesehen sind. Die Ausnahmen vereinfachen auf Seiten der Unternehmen die administrativen Abläufe und tragen gerade auch den Bedürfnissen von Familienunternehmen Rechnung. Was letztere angeht, bemängeln wir den unpräzisen Begriff „Unternehmensinhaber“. Wir regen an, diesen durch den Begriff „Zeichnungsberechtigter“ zu ersetzen, um Unklarheiten bei Aktiengesellschaften vorzubeugen.

Hinsichtlich der unternehmensinternen Besetzung ist sicherzustellen, dass explizit auch Konzerne und Unternehmensgruppen in den Genuss dieser Ausnahme kommen, damit Personalverschiebungen innerhalb einer Gruppe reibungslos abgewickelt werden können. Die Formulierung von Art. 53d Abs. 1 Bst. a ist entsprechend anzupassen.

Bezüglich Kurzeinsätzen spricht sich die FDP klar für Variante 2 aus. Demnach ist keine Stellenmeldung erforderlich für Beschäftigungen mit der Dauer bis zu einem Monat. Die vom Bundesrat präferierte Variante 1 (keine Stellenmeldepflicht für Anstellungen bis 14 Tage) ist, in Verbindung mit der fünftägigen Informationssperre, zu kurz bemessen.

Weiter fordern wir eine Ausnahme von der Stellenmeldepflicht für Personen, die früher bereits bei einem Arbeitgeber engagiert waren (vgl. Art. 21a Abs. 6 E-AuG).

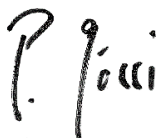
Änderung VZAE: Datenaustausch Ergänzungsleistungen

Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes hat das Parlament die Forderung der FDP aufgenommen, wonach der Familiennachzug nur möglich sein soll, wenn die Familie keine Ergänzungsleistungen bezieht ([08.428](#)). Dadurch wird die Einwanderung in den Sozialstaat unterbunden. Der Vollzug dieser neuen ausländerrechtlichen Bestimmung erfordert konsequenterweise den Datenaustausch zwischen Migrationsbehörde und der für die Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständigen Stelle. Zudem wird mit dem Datenaustausch auch der Vollzug des Freizügigkeitsabkommens verbessert. Die FDP heisst daher Art. 82 Abs. 6^{bis}–8 E-VZAE gut.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz